

Geleitwort

In einer hochtechnisierten Welt, in der vielfältig und in hohem Umfang automatisiert personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, kann Datenschutz nur noch erfolgreich sein, wenn er ebenfalls durch Technik unterstützt wird. Datenschutz ist auf die technische Realisierung von System- und Selbstdatenschutz durch technische Mittel angewiesen. Fraglich ist jedoch, wie diese „Privacy Enhancing Technologies“ Realität werden können und weit verbreitet werden. Hierfür müssen sowohl für Technikhersteller, für datenverarbeitende Stellen als auch für Betroffene ausreichend Informationen verbreitet und vor allem Anreize geschaffen werden, damit sie diese Techniken herstellen, kaufen, einsetzen und verwenden.

Ein wichtiger Aspekt für den Erfolg datenschutzfördernder Technik ist die Frage, ob Herstellung, Kauf, Einsatz und Verwendung dieser Technik durch die Rechtsordnung gefördert wird. Wenn Recht auf die Unterstützung durch Technik angewiesen ist, um seine Ziele zu erreichen, dann liegt es nahe, dass das Recht die Voraussetzungen seiner Durchsetzung in dem Maß unterstützt, in dem dies durch rechtliche Mittel möglich ist. Für diesen Zweck kommen zum Beispiel Anforderungen an die Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen, an die Gewährleistung von Sicherheitszielen, an das Erreichen technischer Funktionen, Anforderungen an die Transparenz, Rahmensetzungen für wettbewerbliche Instrumente wie Datenschutzaudit oder Produktzertifikate, steuerliche Begünstigungen oder einschlägige Kriterien in Vergabeverfahren der öffentlichen Hand in Frage.

Die Notwendigkeit datenschutzfördernder Technik wurde vor etwas mehr als zehn Jahren erkannt. Nach und nach haben sich immer mehr Informatiker der Entwicklung, Ausgestaltung und dem Einsatz von „Privacy Enhancing Technologies“ angenommen. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht wurden diese Möglichkeiten bald auch für den rechtspolitischen Diskurs aufgegriffen und es wurde an ihrem Beispiel auf die Notwendigkeit einer Allianz zwischen Datenschutzrecht und Informationstechnik aufmerksam gemacht. Erste gesetzgeberische Erfolge für eine Strategie des Datenschutzes durch Technik konnten 1997 im Teledienstedatenschutzgesetz und im Mediendienstestaatsvertrag erzielt werden, die eine Verpflichtung zum Angebot anonymer oder pseudonymer Inanspruchnahme von Tele- und Mediendiensten und deren Bezahlung im Rahmen des technisch Möglichen und des Zumutbaren vorsahen. Seitdem sind jedoch keine wesentlichen Fortschritte mehr erzielt worden. In der Diskussion um eine Modernisierung des Datenschutzrechts spielt die Nutzung datenschutzfördernder Techniken allerdings wieder eine große Rolle. Obwohl das Datenschutzrecht ohne datenschutzfördernde Techniken seine Ziele nicht erreichen kann, fehlte bisher jedoch eine systematische Untersuchung der Frage, ob das Recht verpflichtet ist, datenschutzfördernde Technik zu fördern, ob es sie fördern darf und welche Mittel dafür in Frage kommen.

Insofern füllt die vorliegende Untersuchung eine wesentliche Lücke im datenschutzrechtlichen Diskurs. Sie verfolgt die vor allem rechtspraktische Zielsetzung aufzuzeigen, wie der Einsatz datenschutzfördernder Technik nach geltendem Recht in der täglichen Umsetzung

gefördert werden kann. Darüber hinaus prüft die Arbeit aber auch die Möglichkeiten, Datenschutz durch Technik in der Fortentwicklung bestehender Ansätze verstärkt zu fördern, und greift damit eine für die Modernisierung des Datenschutzrechts wichtige rechtspolitische Frage auf.

Die Untersuchung exemplifiziert ihre theoretischen Ergebnisse in allen Schritten an einem interessanten Beispiel datenschutzfördernder Techniken: der Videoüberwachungstechnik „Privacy Filter“ des Unternehmens „ZN Vision Technologies AG“ (heute Viisage Technology AG). Diese Software nutzt die auf biometrischen Verfahren basierende Gesichtserkennungstechnologie, um Gesichter in Videoaufnahmen als solche in Echtzeit zu erkennen und diese durch Verschlüsselung für den Betrachter unkenntlich zu machen. Nur im Ausnahmefall – etwa wenn ein konkreter Verdacht auf eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit vorliegt – soll das Gesicht durch Freigabe der Entschlüsselungsschlüssel decodiert und erkannt werden können.

Die Arbeit enthält eine Vielzahl verfolgenswerter rechtspraktischer wie rechtspolitischer Anregungen. Ihr ist zu wünschen, dass sie von möglichst vielen Verantwortlichen in Datenschutzpraxis und Politik zur Kenntnis genommen wird.

Alexander Roßnagel